



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/007-2021#027
Datum: 30.11.2021

Vorläufige Anordnung

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

**„20. Planänderung – Bauzeitliches Weichentrapez –
Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 2,500 bis 3,700

der Strecke 5540 München - Gauting

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG**

Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München

I.NI-S-M

Arnulfstraße 25-27

80335 München

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Vorläufige Anordnung	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Baubedingte Lärmimmissionen	4
A.4.2	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Sofortige Vollziehung	7
A.6	Gebühr und Auslagen	7
A.7	Hinweise	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand der vorläufigen Anordnung	8
B.1.2	Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinde	8
B.1.3	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung	9
B.3.1	Reversibilität der Maßnahme	9
B.3.2	Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn	10
B.3.3	Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten	12
B.3.4	Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen	20
B.4	Ermessen	20
B.5	Sofortige Vollziehung	20
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

Auf Antrag der DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben „20. Planänderung – Bauzeitliches Weichentrapez – Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 2,500 – 3,700 der Strecke 5540 München - Gauting, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung sind

1. Gründungsarbeiten für die 13 Oberleitungsmaste, die in Unterlagen 4.3C, 4.4C als 1HG bis 13HG bezeichnet sind und
2. Kablettiefbauarbeiten für Leitungsanlagen, die in Unterlagen 4.3C, 4.4C blau eingezeichnet sind.

Der bisher festgestellte bzw. genehmigte Plan des Planfeststellungsabschnitts 1 einschließlich seiner hierzu erlassenen besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen, Vorbehalte etc. gilt vollumfänglich weiter und bleibt unberührt, soweit er mit vorliegender Anordnung nicht vorläufig abgeändert wird.

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
01	Erläuterungsbericht zur 20. Planänderung, Planungsstand: 25.11.2021, 7 Seiten nebst Anlagen 1 und 2	genehmigt
02	Bauwerksverzeichnis zur 20. Planänderung, Planungsstand: 25.11.2021, 1 Seite	genehmigt
4.3C, 4.4C	Lagepläne, Planungsstand: 24.11.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4.100.1, 4.100.2, 4.200.1	Trassierungslagepläne, Planungsstand: 24.11.2021 Maßstab 1 : 500	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6.21, 6.22	Querschnitte, Planungsstand: 24.11.2021, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
19.5.6	Stellungnahme 2.SBSS Weichentrapez Hirschgarten Baubedingte Schallimmissionen, Planungsstand: 25.11.2021, 13 Seiten nebst Anlagen 1 – 3.7	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung wird die Teilmaßnahme „Gründungsarbeiten für die Oberleitungsmasten und Kabeltiefbauarbeiten“ zum Bau des bauzeitlichen Weichentrapezes im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.1.1 Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

A.4.1.2 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV i.V.m. Richtlinie 2000/14/EG entsprechen.

A.4.1.3 Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen, anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten

Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

A.4.1.4 Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen, sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten möglichst frühzeitig den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.1.5 In der Nachtzeit nach AVV Baulärm (20 Uhr bis 7 Uhr) ist der Einsatz lärmintensiver Baumaschinen auf die vier Nächte 01.-04.12.2021 und max. 6 Stunden pro Nacht beschränkt. Darüber hinaus sind lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit – erst Recht in der Kernnachtzeit 00:00 bis 05:00 Uhr - sowie an Sonn- und Feiertagen auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben. Zudem sind der Landeshauptstadt München solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten: Bauort, Dauer der Arbeiten, Art der Arbeiten, zum Einsatz kommende lärmintensive Maschinen und Geräte, Bauleiter mit Telefonnummer sowie ggf. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohner. Die Notwendigkeit etwaig erforderlicher Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis: Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.

A.4.1.6 Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen des § 22 BImSchG und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm–Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) zu berücksichtigen und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter

Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.1.7 Die Vorhabenträgerin hat baubegleitende Lärmmessungen durchzuführen, die eine lärmorientierte Steuerung der Arbeitsabläufe ermöglichen.

A.4.1.8 Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.1.9 Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von angemessenem Ersatzschlafraum zu

1. für Immissionsorte an der ersten, bei den Gleisanlagen liegenden Gebäudereihe mit Schlafräumen an der gleiszugewandten Gebäudefassade ab einem nächtlichen Beurteilungspegel von 60 dB(A) und
2. für Immissionsorte an den weiteren Gebäudereihen bzw. an den sonstigen Fassaden mit Schlafräumen, an deren Außenwand ein nächtlicher Beurteilungspegel von 45 dB(A) oder mehr auftritt.

Vorbehaltlich genauerer Kenntnisse zu Innenraumpegeln von max. 30 dB(A) in den Schlafräumen ist für die in Anhang 1 zu Unterlage 01 aufgeführten Gebäuden von einem Anspruch auf Ersatzwohnraum auszugehen.

Härtefallregelung: Der Anspruch auf Ersatzwohnraum steht auch Anwohnern zu, die glaubhaft machen, sonst unzumutbar vom Baulärm betroffen zu sein.

A.4.1.10 Die Vorhabenträgerin hat möglichst frühzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauarbeiten die von ihr zu ermittelnden Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzschlafraum zu informieren. Soweit Anwohner glaubhaft machen, das Angebot auf Ersatzwohnraum aufgrund zu kurzfristiger Information nicht in Anspruch nehmen zu können, steht ihnen angemessene Entschädigung zu. Falls Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin darüber keine Einigung erzielen, wird die Entschädigungshöhe in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde festgesetzt.

A.4.1.11 Bei gewerblich genutzten Immobilien mit nachts schutzbedürftigen Räumen, in denen ein Innenraumpegel von mind. 30 dB(A) erreicht wird,

hat die Vorhabenträgerin angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung insbesondere von Ertragsausfällen zu leisten. Die Entschädigungshöhe ist jeweils mit dem berechtigten Gewerbebetrieb zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die vorläufige Anordnung ergeht kostenfrei.

A.7 Hinweise

Die Teilmaßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam.

Wird die Maßnahme teilweise oder insgesamt durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 S. 6 und 7 AEG. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Die Teilmaßnahme des Vorhabens „20. Planänderung PFA 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Weichentrapez“ hat Gründungsarbeiten für Oberleitungsmasten und Kabeltiefbauarbeiten zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 2,500 bis 3,700 der Strecke 5540 München - Gauting in der Landeshauptstadt München. Dies ist Teil des bauzeitlichen Weichentrapezes, das Gegenstand der 20. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für PFA 1 vom 09.06.2015 (Az.: 611pps/001-2300#003) ist.

B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinde

Die von der vorläufigen Anordnung betroffene Landeshauptstadt München hat mit Schreiben vom 26.11.2021 Stellung genommen. Auch wenn sie sich wegen der Kurzfristigkeit ihrer Beteiligung, weitere Stellungnahme vorbehalten hat, ist daher die Anhörung gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG gegeben.

B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.11.2021, Az. I.NI-S-M, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „20. Planänderung – Bauzeitliches Weichentrapez – Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke“ beantragt. Der Antrag ist am 22.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG. Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum

Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf planungsrechtliche Zulassung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

1. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. dass die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dieses ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. Die Reversibilität ist für den Einzelfall zu prüfen und die Möglichkeit, den Ausgangszustand wiederherzustellen, darzulegen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind – im Rahmen des ohnehin lediglich bauzeitlich vorgesehenen Weichentrapezes - die Gründung der Oberleitungsmasten und Kabeltiefbauarbeiten im bestehenden Gleisfeld. Die dabei in nicht allzu großem Umfang erstellten Fundamente und Kabelanlagen stellen keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Sie könnten binnen kurzer Frist wieder zurückgebaut und der betroffene Untergrund wieder verfüllt werden. Gegebenenfalls würde der gleiche, anthropogen durch Eisenbahnbetriebsanlagen überprägte Zustand wiederhergestellt werden, wie er derzeit gegeben ist. Damit sind die vorläufig angeordneten Teilmaßnahmen ohne weiteres reversibel.

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Im Streckenabschnitt der 1. S-Bahn-Stammstrecke zwischen den Stationen „Donnersberger Brücke“ und „Laim“ (Strecke 5540) ist das aus Weichenverbindungen bestehende Weichentrapez Laim („Bestands-Trapez“ mit den Weichen 41W71 bis 41W74 im Ostkopf des Bf Laim) zur Gewährleistung des Betriebsablaufs insbesondere bei Störungen unabdingbar. Das Weichentrapez ermöglicht einen Gleiswechsel, ohne den – also bei eingleisigem Betrieb - auf der 1. S-Bahn-Stammstrecke westlich der Hackerbrücke nur vier Züge pro Stunde verkehren könnten, was einem 30-Minuten-Takt entspräche, der dem Reisendenaufkommen in keiner Weise gerecht würde.

Der aufgrund des zukünftig vorgesehenen, zusätzlichen Bahnsteiggleises Laim während der Umsetzung der Baumaßnahmen des 1. Planfeststellungsabschnitts (PFA 1) bedingte Wegfall dieses Bestand-Trapezes ist für die Realisierung von PFA 1 notwendig und planfestgestellt. Das bauzeitliche Weichentrapez (zusätzliche zwei Weichenverbindungen mit neuen Weichen 601, 602, 603 und 604 im Bereich Hirschgarten) als Ersatz für das zwischenzeitlich entfallende Bestands-Trapez ist Gegenstand der beim Eisenbahn-Bundesamt anhängigen 20. Planänderung. Es wird zurückgebaut, wenn nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich Laim voraussichtlich

im Mai 2025 bereits planfestgestellte Weichen wieder die benötigte Überleitmöglichkeit ins Gegengleis zwischen Mü-Hackerbrücke und Moosach/Abzweig Obermenzing/Mü-Pasing schaffen.

Zur Erstellung des bauzeitlichen Weichentrapezes müssen insbesondere auch Oberleitungen und Kabelkanäle angepasst werden. Dies erfolgt im Gleisfeld der 1. S-Bahn-Stammstrecke, kann somit aus Gründen des Betriebsablaufs und der Sicherheit nicht im laufenden Betrieb stattfinden. Wegen der immensen verkehrlichen Bedeutung der 1. S-Bahn-Stammstrecke ist es praktisch unmöglich, deren Betrieb für die vorbereitenden Gründungs- und Kabeltiefbauarbeiten, die Gegenstand der vorliegenden vorläufigen Anordnung sind, zu unterbrechen. Diese (für die vorgesehene Inbetriebnahme des bauzeitlichen Weichentrapezes an Pfingsten 2022) erforderlichen, vorbereitenden Arbeiten müssen daher in nächtlichen Sperrpausen durchgeführt werden. Solche Sperrpausen benötigen einen organisatorischen Vorlauf von ca. 1 Jahr und sind hier für den Zeitraum 22.11.-12.12.2021 (nächtlich) bestimmt worden.

Falls die Arbeiten nicht während dieses Zeitraums stattfinden könnten, müssten neue Sperrpausen mit wiederum ca. 1 Jahr Vorlauf angesetzt werden. Um diesen Jahreszeitraum würde der vorstehend beschriebene Ersatz des Bestand-Trapezes durch das bauzeitliche Weichentrapez verzögert werden. Infolgedessen würde in diesem Bereich auch der PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke gleichermaßen verzögert - mit maßgeblichem Einfluss auf den Fertigstellungstermin der 2. S-Bahn-Stammstrecke insgesamt. Dies würde im Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke also eine gravierende Behinderung darstellen, sodass die Vermeidung einer solchen Behinderung und folglich auch die vorliegende Teilmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Denn die 2. S-Bahn-Stammstrecke ist ein wichtiger Bestandteil der Verbesserung des ÖPNV-Angebots in der Region München.

Nach allem hat die Genehmigungsbehörde - jedenfalls im Rahmen der hier gebotenen, summarischen Prüfung - keine Zweifel an den entsprechenden Ausführungen der Vorhabenträgerin, sodass sie abweichend von der Landeshauptstadt München keine weiteren Darlegungen als erforderlich ansieht.

Insgesamt ergibt sich dann folgender Zeitablauf:

- 22.11.-12.12.2021 nächtliche Sperrpausen für Gründung der Oberleitungsmaste und Kabeltiefbauarbeiten mit Rammgründungen in 4 Nächten von 01.12. bis 04.12.2021

- 07.03.-16.03.2022 nächtliche Sperrpausen für Aufstellen der Oberleitungsmaste und abschließende Kabeltiefbauarbeiten
- 14.04.-19.04.2022 Totalsperrung der S-Bahn-Stammstrecke an Ostern 2022 für den Einbau der vier Weichen mit abschließenden Oberleitungsmaßnahmen, aber noch ohne Inbetriebnahme
- 03.06.-07.06.2022 Totalsperrung der S-Bahn-Stammstrecke an Pfingsten 2022 für Rückbau Bestand-Trapez und Inbetriebnahme des bauzeitlichen Weichentrapezes

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „20. Planänderung – Bauzeitliches Weichentrapez – Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München“. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Eine Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden hat mit den Stellungnahmen der Landeshauptstadt München vom 26.11.2021 und der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz, vom 25.11.2021 stattgefunden. Zur summarischen Beurteilung sind dem Eisenbahn-Bundesamt alle maßgeblichen Umstände bekannt:

B.3.3.1 Umweltverträglichkeit

Mangels erheblicher Eingriffe in die Umweltschutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG ist das Vorhaben umweltverträglich und besteht gem. § 9 Abs. 1, 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch werden zusätzliche 260 m² bauzeitlich versiegelt bzw. befestigt. Da dies wieder zurückgebaut wird, handelt es sich um eine temporäre, nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.

Weiter werden 39 m² Pflanzendecke bauzeitlich entfernt und nach BayKompV kompensiert.

Ein wesentlicher Eingriff kommt dann allenfalls durch Baulärm für das Schutzgut Mensch in Betracht. Wie unten näher ausgeführt wird, kommt es jedoch auch insofern zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung.

B.3.3.2 Planrechtfertigung und Variantenentscheidung

Die Planrechtfertigung resultiert aus dem (Gesamt-)Vorhaben der 2. S-Bahn-Stammstrecke bzw. deren PFA 1. Insbesondere liegt auch die Herstellung des bauzeitlichen Weichentrapezes im öffentlichen Interesse (vgl. Ziffer B.3.2).

Eine vorzugswürdige Variante ist nicht ersichtlich.

B.3.3.3 Wasserhaushalt

Das Vorhaben beeinträchtigt keine Belange des Wasserrechts, der Wasserwirtschaft oder des Gewässerschutzes. Die Arbeiten finden in der umfangreich bestehenden Eisenbahninfrastruktur mit einer großen Zahl von Fundamenten für Oberleitungsmaste und Signale statt. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen und wird die Entwässerung von Niederschlagswasser nicht wesentlich beeinträchtigt.

B.3.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

Insbesondere wurden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die im Vorhabenbereich vorkommenden Eidechsen abgefangen. Hauptsächlich wurden Mauereidechsen gefangen, die in umliegenden, jedoch nicht an die Eingriffsfläche angrenzenden Bereichen wieder ausgesetzt wurden. Die vereinzelt gefangenen Zauneidechsen wurden auf geeignete CEF-Flächen verbracht. Zusätzlich zum Abfangen wurden die Eingriffsbereiche bis Ende September 2021 regelmäßig gemäht, so dass die Wiederbesiedlung der Flächen durch Eidechsen verhindert wird. Die Maßnahmen wurden durchgängig durch die Umweltbauüberwachung begleitet und kontrolliert. Nach allem ist also für den von der vorliegenden Teilmaßnahme betroffenen Bereich mit keiner erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Eidechsen zu rechnen. Das gleiche gilt für die sonstige Flora und Fauna.

B.3.3.5 Immissionsschutz, Baulärm

Baubedingt und betriebsbedingt sind im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Immissionen allein baubedingte Lärmimmissionen durch den nächtlichen Einsatz von Baugeräten und Baumaschinen aus dem Baustellenbetrieb von Bedeutung. (Vorsorglich - angesichts der nahen Bebauung - Hinweis zu Erschütterungen, ohne dass Beeinträchtigungen ersichtlich wären: In jedem Fall gelten auch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 unter Ziff. A.4.2.1.3 fort)

In der gutachterlichen Stellungnahme (Unterlage 19.5.6) werden dann die bauzeitlichen Auswirkungen nachts auf die Anwohner sowie die verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen untersucht.

B.3.3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Verfahrens zur planungsrechtlichen Zulassung ist auch in Anbetracht der sich aus dem Vorhaben ergebenden, bauzeitlichen Immissionsbelastigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht nur im Hinblick auf das fertiggestellte Vorhaben, sondern auch auf dessen Herstellung. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Zulassungsbescheid sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Für die Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen ist gemäß § 66 BImSchG weiterhin die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) maßgebend, da bislang keine entsprechenden Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG in Kraft getreten sind.

Die AVV Baulärm gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von den Baumaschinen hervorgerufenen Geräuschemissionen, das Messverfahren sowie über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen. Bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden.

Unter Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Unterschreitung von keinen erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm kann von Maßnahmen zur Lärminderung abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

B.3.3.5.2 Baulärmprognose in der schalltechnischen Stellungnahme

In der Baulärmuntersuchung nach Unterlage 19.5.6 sind im Einzelnen die zu erwartenden, maßgeblichen Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten prognostisch für die umgebende Bebauung berechnet und beurteilt worden.

Die Immissionsberechnung wurde anhand der Ansätze zu den Arbeitsgeräten mit deren Schalleistungswirkpegeln und ohne Berücksichtigung eventuell möglicher Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Sie zeigt somit zunächst die Größenordnung auf, in welcher die Immissionen aus den Bautätigkeiten liegen können, sofern keine weiteren Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. In Baulärberechnungen werden im Übrigen regelmäßig z.T. deutlich höhere Pegel prognostiziert, als sie beim Betrieb der entsprechenden Baumaschinen tatsächlich auftreten. So wird insbesondere der Maschinen-Schalleistungspegel gegenüber dem praktischen Baubetrieb in der Regel zu hoch angesetzt.

Als Ergebnis der Baulärmuntersuchung zeigt sich, dass die grundsätzlich maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Nachtzeitraum erheblich überschritten werden (siehe Ziffer 6 Unterlage 19.5.6). Nicht weiter kommt es dagegen auf die Errichtung der Signalmasten an (vgl. entsprechende Hinweise der Regierung von Oberbayern, SG 50 zu Unterlage 19.5.6), da dies nicht Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist.

B.3.3.5.3 Lärmvorbelastung

Entsprechend der Ziffer 4.1 der AVV Baulärm wird aufgrund der beim Baustellenlärm regelmäßig auftretenden Schwankungen der Lärmbelastung zunächst nur bestimmt, dass Maßnahmen zur Minderung der Geräusche grundsätzlich erst dann angeordnet werden sollen, wenn die nach AVV Baulärm ermittelten Beurteilungspegel die „erheblich belästigenden“ Immissionen (Immissionsrichtwerte) um mehr als 5 dB(A) überschreiten. Von Maßnahmen gegen Baulärm kann abgesehen werden, soweit durch den Baubetrieb infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten. Dies gilt bis zu einem unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Vorbelastung zu bestimmenden, projektspezifischen

Immissionsrichtwert. Der auftretende Baulärm kann bis zur Höhe der Vorbelastung durchaus zumutbar sein, ohne dass von diesem „nachteilige Wirkungen“ ausgehen.

Im gegenständlichen Fall tritt an der im unmittelbaren Nahbereich der Bahnstrecke gelegenen Bebauung als für die tatsächlichen Verhältnisse maßgebliche Vorbelastung aus dem bisher bestehenden Bahnverkehr nachts ein Beurteilungspegel von 64 dB(A) auf. In der Baulärmuntersuchung der Vorhabenträgerin wurde jedoch kein erhöhter projektspezifischer Richtwert ermittelt, sodass die vorhandene Vorbelastung nicht durch von der AVV Baulärm abweichende, projektspezifische Immissionsrichtwerte zu berücksichtigen ist. Dennoch bleibt die erhebliche Vorbelastung ein Umstand, der bei der Bewertung der Baulärm-Immissionen zu berücksichtigen ist – auch wenn die Vorbelastung (wie übrigens auch die Rammarbeiten) Pausen aufweist, wie von der Landeshauptstadt München angeführt.

B.3.3.6 Entscheidung der Genehmigungsbehörde zum Schutzkonzept

Die AVV Baulärm legt mit den Immissionsrichtwerten zunächst nur eine Schwelle fest, bis zu der beim Baulärm auf jeden Fall von zumutbaren Belästigungen ausgegangen werden kann. Im Umkehrschluss stellt aber nicht jede Richtwertüberschreitung bereits eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze dar. Dies ist vielmehr im Rahmen der Abwägung über möglicherweise vorzusehende Schutzvorkehrungen und insbesondere abhängig von der spezifischen Dauer, Art und Intensität der Arbeiten zu beurteilen.

Hier ist die Bestimmung lärmintensiver Arbeiten nebst entsprechend resultierender Prognose von Betroffenheiten und die Betrachtung denkbarer Lärmschutzvorkehrungen im Baulärmgutachten nicht zu beanstanden. Das gilt insbesondere auch für die Erörterung zu Lärminderungsmaßnahmen in Ziffer 7 und – abweichend von der Landeshauptstadt München – auch für die Begründung der Rammgründung anstelle einer Ortbeton- oder Bohrgründung (vgl. Ziff. 7.2.1 Unterlage 01).

Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt. Anhand dieser Daten kann das voraussichtliche Ausmaß von Baulärmbetroffenheiten ausreichend genau beurteilt und die gebotene Abwägung hinsichtlich der Art und des Umfangs verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Die Baumaßnahme erfolgt im öffentlichen Interesse. Die lärmintensiven Rammarbeiten sind auf 4 Nächte mit jeweils max. 6 Stunden zeitlich eng begrenzt

(01.-04.12.2021 nachdem sich die für 25.11. und 26.11.2021 mitbeantragten Nacharbeiten zeitlich überholt haben). Zudem wirkt der vorhandene, erhebliche Verkehrslärm als Vorbelastung hier durchaus relativierend auf die Beeinträchtigung durch Baulärm.

Aus diesen Gründen sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hinzunehmen. Dabei wird vorausgesetzt, dass insbesondere lärmarme Bautechniken und Baugeräte nach dem Stand der Technik eingesetzt werden und ergänzende Maßnahmen wie z.B. die Information der Betroffenen und Benennung eines Ansprechpartners (Lärmschutzbeauftragter) sowie Messungen zur Beweissicherung durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbarer Baulärm vermieden und unvermeidbarer Baulärm auf das unumgängliche Maß reduziert wird. Darüber hinaus müssen jedoch auch erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen, aber unverhältnismäßigen Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Insoweit wird durch die Auflagen unter Ziffer A.4.1 gewährleistet, dass das Vorhaben während der Bauzeit mit dem Anwohner-Belang des Schutzes vor Einwirkungen durch Baulärm vereinbar ist. Die insoweit festgelegten konkreten Schutzvorkehrungen sind einerseits als verhältnismäßig und gerechtfertigt, aber auch als ausreichend zu werten. Sie werden durch den einzusetzenden Immissionsschutzbeauftragten kontrolliert.

Weiter zeigt die Baulärmprognose allerdings, dass Gesundheitsgefahren durch zeitweise Überschreitungen der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ von 60 dB(A) nachts im direkten Umfeld des Vorhabens zu erwarten sind (vgl. Ziffern 6, 8 und Anlagen 2, 3 Unterlage 19.5.6). Spätestens diese Überschreitungen stellen – in Härtefällen ggf. schon vorher - unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft dar, sodass die Vorhabenträgerin derart Betroffenen ab diesen Werten Ersatzschlafraum zur Verfügung stellen muss.

Dabei ist bisher in keiner Vorschrift geregelt und auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden, ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärm-Einwirkungen angenommen werden kann. Zum

Beispiel sind gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen o.ä. führen könnten, grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse für die Betroffenen wird hier aber angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten o.a. Schwellenwerte von 60/70 dB(A) nachts/tags zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können.

Die Vorhabenträgerin trägt dem Rechnung, indem Sie zunächst ein „Innenraumschutzziel“ von 30 dB(A) zugrunde legt (orientiert am Anhaltswert für Wohngebiete nach VDI 2719 im Zusammenhang mit passivem Schallschutz, vgl. B.5.5.1.2.2 Buchst.b, S. 194 ff. Planfeststellungsbeschluss PFA 1). Unter Berücksichtigung einer Schallpegelminderung von 30 dB(A) bei geschlossenen Fenstern bzw. 15 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern ergibt sich dann ein noch zulässiger Beurteilungspegel von 60 dB(A) bzw. 45 dB (A) (siehe S.6 Unterlage 19.5.6). Dabei erscheint der Genehmigungsbehörde plausibel, davon auszugehen, dass sich schutzbedürftige Bewohner der in der ersten Reihe zur Bahnlinie hin gelegenen Gebäude aufgrund der o.a. Vorbelastung durch entsprechend abdichtende, geschlossene Fenster schützen. Folglich ist die Differenzierung des Beurteilungspegels 60 dB(A) bzw. 45 dB (A) für die 1. Gebäudereiche einerseits und andererseits die dahinterliegenden Gebäude mit z.T. geöffneten Fenstern nicht zu beanstanden. Dementsprechend ist den Anwohnern ab einem Beurteilungspegel vor Schlafräumen von 60 dB(A) bzw. 45 dB (A) Ersatzraum anzubieten, um unzumutbare Beeinträchtigungen durch Baulärm sicher ausschließen zu können (vgl. Ziffer A.4.1.9).

Soweit die Landeshauptstadt dagegen – unter Hinweis insbesondere auf „die höchstrichterliche enteignungsgleiche Zumutbarkeitsschwelle von ebenfalls 60 dB(A)“ – eine niedrigere Zumutbarkeitsschwelle fordert, wird dies nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dem sichergestellten Innenraumschutzziel von 30 dB(A) nicht gerecht. Im Übrigen ist im Hinblick auf Außenbereiche mit Baulärmimmissionen in einer Größenordnung von 60 dB(A) und mehr bei den vorliegenden, jahreszeitlichen Temperaturverhältnissen nicht ersichtlich, dass sich Anwohner dort länger aufhalten könnten und ihnen die Baulärmimmissionen daher unzumutbar wären.

Aufgrund der nur für vier Nächte (01.-04.12.2021) in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner dann ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen Beurteilungspegeln als erträglich angesehen werden. Dies betrifft die

Bewohner der in Anlage 1 zu Unterlage 01 aufgeführten Gebäude; insofern ist auch der Forderung der Landeshauptstadt München nach einer gebäude-scharfen Auflistung Rechnung getragen.

Auf Kosten der Vorhabenträgerin können die Betroffenen insbesondere einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Zudem hat die Vorhabenträgerin bei gewerblich genutzten Immobilien mit nachts schutzbedürftigen Räumen (insbesondere Hotels und ähnliches) Entschädigung zu leisten. Soweit die Landeshauptstadt München fordert, Anwohner zu entschädigen, die aufgrund der Kurzfristigkeit des Angebots eine Ausquartierung nicht mehr in Anspruch nehmen können, geht die Genehmigungsbehörde aufgrund der zwischenzeitlichen Anwohnerinformation (nach Aussage der Vorhabenträgerin vom 22.11.2021) zwar davon aus, dass die Inanspruchnahme bis 01.12.2021 durchaus möglich ist. Dennoch wurde vorsorglich entsprechender Anspruch bestimmt (vgl. Ziffer A.4.1.11).

Nach allem umfasst die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde also einerseits die Festlegung von verhältnismäßigen, konkreten Lärm-schutzvorkehrungen und andererseits den Anspruch auf Ersatzschlafraum bzw. Entschädigung bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm. Einzelheiten sind im verfügenden Teil dieser vorläufigen Anordnung unter Ziffer A.4.1 als Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Diese hält die Planfeststellungsbehörde wegen der Schutzwürdigkeit der betroffenen Wohngebäude bzw. Gewerbebetriebe für erforderlich, aber auch ausreichend, um wesentliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Im Übrigen bleiben die bereits planfestgestellten Schallschutzbestimmungen unberührt.

B.3.3.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat entsprechend den zu PFA 1 planfestgestellten Bestimmungen bei den Erdbau- bzw. Aushubarbeiten für einen ordnungsgemäßen Bodenschutz nebst entsprechender Abfallentsorgung zu sorgen. Selbstverständlich sind auch die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – zu beachten.

B.3.3.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Anlagen Dritter bleiben unberührt.

B.3.3.9 Sonstige öffentliche und private Belange, Rechte Dritter

Sonstige Belange der Rechte Dritter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insbesondere erfolgt keine zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme.

B.3.3.10 Gesamtprognose

Dem Vorhaben stehen keine das öffentliche Interesse überwiegenden Belange Dritter entgegen. Es sind keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern. Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Dem wird vorliegend durch die Schutzauflagen unter Ziffer A.4.1 ausreichend Rechnung getragen. Die Gründungs- und Kabeltiefbauarbeiten führen zu keinen Beeinträchtigungen, die über das Erforderliche, Verhältnismäßige und Zumutbare hinausgehen.

B.4 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Es sind jedoch keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen, sodass diese vorliegend erlassen wird.

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten. Auch steht der Aufwand für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nicht im Missverhältnis zum Aufwand für die endgültige Zulassungsentscheidung. Der Erlass der endgültigen Planrechtsentscheidung steht auch nicht unmittelbar bevor.

B.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die vorläufige Anordnung ergeht kostenfrei.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 30.11.2021

Az. 651pä/007-2021#027

EVH-Nr. 3468066

Im Auftrag

(Dienstsiegel)